



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Dienstag, 15. März 2005, 20.00 Uhr
Kleine Turnhalle**

Traktanden

1. Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2004
2. Ortskernplanung Ziefen
3. Vereinbarung über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD)
4. Antrag auf Genehmigung eines neuen Reglements über die Hundehaltung (Hundereglement)
5. Antrag auf Genehmigung der Kreditvorlage Fr. 40'000.— für Sanierungsarbeiten Kanalisation im Rahmen des Massnahmenplans GEP für den Abschnitt Steinenbühl
6. Verschiedenes

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

Dabeisein und abstimmen = Mitbestimmen!

Gemeinderat Ziefen

Markus Gutknecht
Gemeindepräsident

Beat Thommen
Gemeindevorwalter

Erläuterungen zu den Traktanden

Traktandum 1 Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2004

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2004, welches jeweils am 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ferner besteht die Möglichkeit das ausführliche Protokoll unter www.ziefen.ch zu lesen. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

Montag bis Freitag	09.00 – 11.30 Uhr
Montag	15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	15.00 – 18.00 Uhr

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,
das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2004
zu genehmigen.**

Traktandum 2 Ortskernplanung Ziefen

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Ziefen besitzt rechtskräftige Zonenvorschriften aus dem Jahre 1992. Eine durchgeführte Revision im Jahre 2000 betraf insbesondere den Zonenplan Siedlung. In den Zonenvorschriften Siedlung wurden für den bedeutenden Ortskern keine umfassenden Bestimmungen bezüglich Um- und Neubauten sowie Erhaltung und Pflege der Bausubstanz und des Aussenraumes ausformuliert. Aussagen über Bedeutung und Wert von einzelnen und zusammenhängenden Objekten und Aussenräume sind für eine Weiterentwicklung des historischen Ortskernes von grosser Wichtigkeit und deshalb entsprechend zu berücksichtigen.

2. Ziele der Ortskernplanung

- Bewahrung des individuellen Dorfcharakters (Ortsbild von nationaler Bedeutung)
- Bedeutung und Wert der Bauten und Aussenräume erkennen und entsprechend schützen
- Gliederung des Ortskernes mit Rücksicht auf die bestehenden Strukturen
- Künftige Nutzungsmöglichkeiten im Hofstattbereich festlegen
- Haushälterische Nutzung von bestehenden Bauten
- Verbesserte Randbedingungen und Möglichkeiten für eine vielfältige Nutzung und bauliche Weiterentwicklung festlegen

Diese und weitere Ziele führten zur detaillierten Ausarbeitung der neuen Planungsinstrumente, welche nun zur Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung aufliegen.

3. Miteinbezug der Bevölkerung im Rahmen der Planungsarbeiten

In einem ersten Mitwirkungsverfahren mit Orientierungsversammlung im Herbst 2003 sind durch den Gemeinderat und die beratende Planungskommission die neuen Planungsinstrumente (Teilzonenplan Ortskern und Teilzonenreglement Ortskern) den direkt Planungsbetroffenen vorgestellt worden. Die direkt betroffenen EinwohnerInnen und GrundeigentümerInnen konnten ihre Wünsche und Einwände an den Gemeinderat richten.

Im Frühjahr 2004 wurde ein zweites öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die ganze Bevölkerung wurde anlässlich einer Orientierungsversammlung am 27. Mai 2004 im Detail über die neuen Planungsinstrumente informiert. Die Bevölkerung von Ziefen wurde aufgefordert im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens aktiv an der Planung teilzunehmen.

Die Eingaben aus den beiden Mitwirkungsverfahren sind jeweils im Gemeinderat und der Planungskommission behandelt und mit den Planungsbetroffenen besprochen worden.

Zudem ist die Bevölkerung wiederholt über den Stand der Arbeiten, wie z.B. Planungsziele, Bestandesaufnahmen etc. informiert worden.

4. Kantonale Vorprüfung

Die Planungsinstrumente zur Ortskernplanung sind dem Kanton zur Prüfung eingereicht worden. Mit der kantonalen Vorprüfung sind die Planungsinstrumente auf ihre Rechtmässigkeit geprüft und in einem Bericht mit Forderungskatalog zusammengefasst worden. Die Forderungen sind nach Beratung mit der Gemeinde und dem Kanton entsprechend in die Planungsinstrumente eingeflossen.

5. Einsichtnahme Beschlussdokumente und Mitwirkungsbericht

Die Vorprüfungsergebnisse und die Entscheide aus dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren sind in einem Bericht zusammengefasst worden. Der **Mitwirkungsbericht** (Ergebnisse aus dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren und der kantonalen Vorprüfung) liegt für die Bevölkerung zusammen mit den **Beschlussfassungsdokumenten** (Teilzonenplan Ortskern, Massstab 1:1000, Teilzonenreglement Ortskern) sowie weiteren orientierenden Planungsakten während den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung **ab 3. März 2005** zur Einsichtnahme auf.

Montag bis Freitag	09.00 – 11.30 Uhr
Montag	15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	15.00 – 18.00 Uhr

6. Einwohnergemeindeversammlung vom 15. März 2005

Die definitiven Planungsinstrumente (Beschlussdokumente) sind aufgrund der Ergebnisse des kantonalen Vorprüfungsverfahrens und gestützt auf den Mitwirkungsbericht entsprechend überarbeitet, angepasst und vom Gemeinderat verabschiedet worden.

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. März 2005 stehen zur **Beschlussfassung** folgende Planungsinstrumente bereit:

- **Teilzonenreglement Ortskern**
- **Teilzonenplan Ortskern, Massstab 1:1000**

**Der Gemeinderat und die Planungskommission beantragen der
Einwohnergemeindeversammlung, dem Teilzonenreglement Ortskern und dem
Teilzonenplan Ortskern, Massstab 1:1000 zuzustimmen.**

Traktandum 3 Vereinbarung über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD)

Warum ein regionaler Sozialdienst?

In den letzten Jahren hat sich die Sozialhilfe wie auch das Vormundschaftswesen massiv verändert. Die immer grössere Komplexität der Fälle und die Einführung des neuen kantonalen Sozialhilfegesetzes mit den daraus resultierenden Konsequenzen bewirken, dass sich die Arbeit immer schwieriger gestaltet. Im Vormundschaftswesen ist die rechtliche Lage ebenfalls sehr kompliziert, so dass die Behörden sich oft sehr gut absichern müssen, um nicht später mit Einsprachen konfrontiert zu werden.

In den lokalen Vormundschafts- und Sozialhilfebehörden arbeiten mehrheitlich Laien-Mitglieder, die an ihre Grenzen stossen. Es ist arbeitsaufwendig, eine fachgerechte Beratung und Beurteilung nach den gesetzlichen Bestimmungen anzubieten. Der Wunsch nach mehr Professionalität in der gesetzlichen Sozialhilfe und im Vormundschaftswesen ist daher sehr verständlich.

Eine andere Tatsache besteht darin, dass immer mehr Menschen Mühe bekunden, ihren Alltag zu bewältigen, sei das im Bereich Geld, zwischenmenschliche Beziehungen, Partnerschaft, Sozialversicherungsfragen (ALV, IV, AHV, EL). Eine regionale, neutrale Anlaufstelle für solche Schwierigkeiten könnte teilweise Abhilfe schaffen. Eine ausgebildete Fachperson kann aufgrund ihres Fachwissens und der täglichen Erfahrung in kürzerer Zeit einen Fall beurteilen und die nötigen administrativen Arbeiten erledigen. Sie kann ausserdem kompetente Beratung anbieten und an entsprechende Fachstellen verweisen.

Vorteile eines professionellen regionalen Sozialdienstes

- Professionalisieren der **gesetzlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens** durch kompetentes Fachwissen und die tägliche Erfahrung
- Zeiteinsparungen bei den einzelnen Fällen durch erhöhte Routine und Know-how der Fachperson
- Einsparungen durch die Verringerung des Stundenaufwands und der Anzahl Sitzungen
- Neutrale Anlaufstelle – unentgeltliche, fachgerechte Beratung für alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen
- Prävention durch frühzeitige Beratung und Hilfestellung mit langfristigen Einsparungen
- Entlastung der lokalen Behörden (mögliche Reduktion der Sozialhilfebehörde auf 3 Mitglieder)
- Grössere Anonymität für Betroffene

Welche Kosten werden durch den regionalen Sozialdienst verursacht?

Aufgrund der Erfahrungszahlen der letzten Jahre hat die „Arbeitsgruppe regionaler Sozialdienst“ (bestehend aus je einem/einer Vertreter/in der angeschlossenen Gemeinden) festgestellt, dass knapp 50 Klientinnen und Klienten gesamthaft betreut wurden. Die Sozialhilfebehörden der Vertragsgemeinden möchten mit einer 50%-Stelle starten. Der Gesamtkostenbeitrag für eine derartige Stelle (Personal, Administration, Büromiete, Unterhalt, Reinigung, Heizung und allfällige Spezial-Infrastruktur) wird auf rund Fr. 61'000.— pro Jahr geschätzt.

Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt: Zu $\frac{1}{4}$ nach Einwohnerzahl, zu $\frac{3}{4}$ nach Leistungsbezug. Das bedeutet, jede Gemeinde bezahlt in jedem Fall einen solidarischen Sockelbeitrag. Die restlichen Kosten definieren sich über die Anzahl Klientinnen und Klienten, welche vom Sozialdienst für die betreffende Gemeinde betreut werden. Rechnungsführende Gemeinde ist Reigoldswil. Jährlich wird eine Abrechnung erstellt und die entsprechenden Kosten werden weiterverrechnet.

Beurteilung

Auf den ersten Blick erscheint ein 50-% Pensum bei einer Gesamteinwohnerzahl von ca. 5'535 eher knapp berechnet, zumal auch Vormundschaftliches und die freiwillige Sozialarbeit miteinbezogen werden sollen.

Die Sozialhilfebehörden sind sich dieser Tatsache bewusst, möchten aber für die Startphase in einem bescheidenen Rahmen einsteigen. Die Zahlen der betreuten Klientinnen und Klienten sind oft schwankend und es ist deshalb schwer vorauszusehen, wie das Arbeitspensum im kommenden Jahr aussehen wird. Zudem erhoffen sich die Behörden auch aufgrund der Fachkompetenz der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters eine Einsparung der Betreuungs-/Bearbeitungszeit der einzelnen Klientinnen und Klienten und daraus resultierend freie Kapazität für Vormundschaftliches und die freiwillige Sozialarbeit.

Eine Aufsichtskommission, zusammengesetzt aus je einer Vertretung der Vertragsgemeinden, erstellt ein Pflichtenheft, wählt die Fachperson und verabschiedet das Budget und die Rechnung zuhanden der Gemeinderäte.

Es ist wichtig, zu erwähnen, dass nicht alle Gemeinden den vormundschaftlichen Bereich an den regionalen Sozialdienst abtreten wollen und bei Überbelastung des regionalen Sozialdienstes auch auf die lokalen Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörden zurückgegriffen werden kann (im Pflichtenheft geregelt).

Welche Gemeinden beteiligen sich?

Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen regeln in der vorliegenden Vereinbarung eine regionale Zusammenarbeit im Bereich Sozialhilfe und Vormundschaft.

Schlussbemerkung

Die Sozialhilfebehörden der angeschlossenen Gemeinden, bzw. die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in der Arbeitsgruppe haben in einem intensiven Prozess eine Vorlage erarbeitet, die den veränderten Umständen im Sozial- und Vormundschaftswesen Rechnung trägt. Es entspricht ebenfalls der Philosophie des kantonalen Sozialamtes, die Sozialarbeit zu professionalisieren. Die Sozialhilfebehörden sind überzeugt, dass diese regionale Zusammenarbeit zeitgemäss ist und sich langfristig auch nachhaltig auf die Kosten auswirken wird.

Die Betreuung der Asylbewerber unterliegt weiterhin der lokalen Sozialhilfebehörde und hat mit dem regionalen Sozialdienst (rSD) nichts zu tun!

Der Gemeinderat und die Sozialhilfebehörde beantragen der Einwohnergemeindeversammlung

- 1. dem Beitritt zum regionalen Sozialdienst (rSD) zuzustimmen;**
- 2. die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen über die Führung eines regionalen Sozialdienstes zu genehmigen.**

Traktandum 4 Neues Reglement über die Hundehaltung (Hundereglement)

Das Reglement über die Hundehaltung vom 4. Dezember 1996 genügt den heutigen Bestimmungen nicht mehr. Nach der Revision des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden sind auch auf kommunaler Ebene Anpassungen notwendig. Das Reglement über die Hundehaltung wurde deshalb überarbeitet. Die fakultative Vorprüfung durch den Kantonstierarzt, Herrn Ignaz Bloch, Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) hat ergeben, dass das Reglement in der vorliegenden Form vorbehaltlos genehmigt werden kann.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. Oktober 2004 beschlossen, das Reglement öffentlich bis 31. Januar 2005 aufzulegen, um allfällige Änderungswünsche der Bevölkerung einfließen zu lassen, was auch im Mitteilungsblatt vom Oktober 2004 publiziert wurde. Beim Gemeinderat sind keine Änderungswünsche eingegangen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das neue Reglement über die Hundehaltung zu genehmigen.

Traktandum 5 Kreditvorlage Fr. 40'000.— für die Sanierungsarbeiten Kanalisation im Rahmen des Massnahmenplans GEP für den Abschnitt Steinenbühl

Die Einwohnergemeindeversammlung hat 1998 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) genehmigt. Im Zustandsbericht Kanalisation im Rahmen des GEP sind der bauliche, betriebliche und hydraulische Zustand der Kanalisationsbauwerke (Schächte, Leitungen etc.) festgehalten. Dies gestattet unter anderem eine Beurteilung des Unterhalts und der Wartung der Anlagenteile. Der im Zusammenhang mit dem GEP erstellte Sanierungsplan, in welchem die Dringlichkeit der Sanierungsarbeiten nach Dringlichkeitsstufen 0-4 aufgelistet sind, zeigt auf, welche Abschnitte zu sanieren sind. Mit den 2000 begonnenen Sanierungen an der Mischwasserkanalisation konnten die Sanierungsdringlichkeiten 0 und 1 abgeschlossen werden. Mit der Sanierungsetappe 2005 werden Abschnitte mit Prioritäten 2 und 3 instand gestellt.

Bei der zu sanierenden Kanalisation handelt es sich um die Mischwasserkanalisation im Steinenbühl. Die gesamte Länge der zu sanierenden Abschnitte beträgt rund 543 m. Die Jahrgänge der zu sanierenden Leitungen liegen zwischen 1957 und 1982. Die Arbeiten an den Schäden der Mischwasserkanalisation können mittels Kanalroboter ausgeführt werden. Dazu sind keine Grabarbeiten notwendig.

Lage der zu sanierenden Kanalisationen

Bei der zu sanierenden Mischwasserkanalisation handelt es sich um die Mischwasserkanalisationen:

Steinenbühl	11 Haltungen	Sanierungsprioritäten 2 und 3
Heissenstein	3 Haltungen	Sanierungsprioritäten 2 und 3

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf Fr. 40'000.— (Investitionsbudget 2005).

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Kreditvorlage von Fr. 40` 000.— für die Sanierungsarbeiten Kanalisation im Rahmen des Massnahmenplans GEP für den Abschnitt Steinenbühl zuzustimmen.

Anhang

Reglement über die Hundehaltung (vom)

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995 und auf § 46 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen folgendes Reglement über die Hundehaltung erlassen:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

§ 3 Bewilligungspflicht

Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligungsbehörde ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt. Die Einzelheiten richten sich nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) und nach der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde.

B ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 4 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Wer einen Hund auf Menschen und Tiere hetzt, wird gemäss EG StGB bestraft.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 5 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schul- und Kindergartenareal und Friedhof
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 6 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C ORGANISATION

§ 7 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register gemäss Gesetz über das Halten von Hunden aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich innert 14 Tagen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die gesetzlich geforderten Impfungen und reichen der Gemeinde die entsprechenden Nachweise unaufgefordert und umgehend ein.

§ 8 Kennzeichnungspflicht

¹ Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

² Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

³ Ungültig gewordene Zeichen dürfen nicht mehr getragen werden und sind zurückzugeben.

⁴ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 9 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf eine Bewilligung des Gemeinderates. Die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten müssen Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten und keine Beeinträchtigung der Öffentlichkeit oder Nachbarschaft zur Folge haben. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

D GEBÜHREN

§ 10 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------------|
| a. für jeden Hund pro Haushalt und Jahr | Fr. 50.— bis Fr. 100.— |
| b. für gewerbsmässige Zucht nach § 9 Grundbewilligung
jährliche Gebühr wie § 10, Abs. 1 lit. a | Fr. 200.— bis Fr. 400.— |
| c. Einschreibgebühr | in a-c enthalten |
| d. Nachlösen eines Hundekennzeichens | Fr. 20.— |

² Neu in der Gemeinde gehaltenen Hunde, welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a. bis d. werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen den effektiven Aufwand in Rechnung stellen (insbesondere für Mahnungen, Massnahmen, Zwangsvollzüge, das Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde sowie die Rückführung an die Halterin bzw. den Halter und dergleichen).

⁴ Die periodischen Gebühren für die Hundehaltung werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod eines Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Der erste Hund eines Landwirtschaftsbetriebs (Hofhund) ausserhalb der Wohnzone ist von der Gebührenpflicht befreit.

⁶ Der Gemeinderat kann für bestimmte Hunde wie Behindertenbegleithunde, Jagddiensthunde, usw. auf Gesuch und Nachweis hin die Gebühr nach Abs. 1 reduzieren oder erlassen.

⁷ Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.

E MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 11 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin bzw. beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 12 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 5'000.— verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung des Reglements.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Hundehaltung tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Reglemente, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen vom 15. März 2005

Vereinbarung

zwischen den Gemeinden Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen über die Führung eines regionalen Sozialdienstes

Gestützt auf §§ 2 und 34 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Vertragsgemeinden folgenden Vertrag:

Art. 1 Ziel und Zweck

Mit dem Ziel ganzheitliche Hilfe anzubieten, Notlagen möglichst früh zu erfassen, die regionale Sozialplanung zu fördern und vorhandene Mittel effizient und rationell einzusetzen, bietet der regionale Sozialdienst den Einwohnerinnen und Einwohnern der angeschlossenen Gemeinden sowie deren Behörden Beratung und Betreuung in folgenden Belangen:

- a) gesetzliche Sozialhilfe und Vormundschaftsaufgaben im Auftrag von Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörden;
- b) Triage der Fälle;
- c) freie Beratung;
- d) Sprechstunden nach Bedarf in den angeschlossenen Gemeinden.

Art. 2 Beginn und Standort

¹ Standortgemeinde ist Reigoldswil.

² Die Amtsstelle nimmt ihre Arbeit am 1. Juli 2005 auf.

Art. 3 Aufsichtskommission

¹ Die Vertragsgemeinden delegieren je eine Person in die Aufsichtskommission, welche folgende Aufgaben hat:

- a) Formulierung und Genehmigung eines Pflichtenheftes für die Regionale Sozialdienststelle;
- b) Wahl der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters; die gewählte Person ist fachlich der Aufsichtskommission unterstellt;
- c) Entscheide fällen über Weiterbildungsmaßnahmen für die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter;
- d) Entgegennahme eines jährlichen Geschäftsberichtes, welcher durch die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter verfasst wird;
- e) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeinderäte.

² Die Aufsichtskommission tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

Art. 4 Organisation

¹ Administrativ ist der Regionale Sozialdienst der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde Reigoldswil angeschlossen.

² Anstellende Behörde ist der Gemeinderat Reigoldswil. Es gilt das Personalreglement der Gemeinde Reigoldswil.

³ Bei einer Arbeitsüberlastung oder Abwesenheit der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters des regionalen Sozialdienstes sind die gemeindeeigenen Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörden für alle Beratungs- und Betreuungsaufgaben zuständig.

⁴ Die Mitglieder der kommunalen Sozialhilfebehörden haben das Recht zur Einsicht in die Unterlagen der sie betreffenden Fälle.

⁵ Die Akten der abgeschlossenen Fälle sind durch den regionalen Sozialdienst den kommunalen Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörden zur Archivierung zu übergeben. Der regionale Sozialdienst führt kein eigenes Archiv.

Art. 5 Kostenverteilung

Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a) 25% nach der Einwohnerzahl mit Stand vom 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres;
- b) 75% im Verhältnis der bearbeiteten Anzahl Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle des regionalen Sozialdienstes.

Art. 6 Kostenabgeltung

¹ Die Kostengruppen sind:

- a) Lohn und Lohnnebenkosten der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters;
- b) die Kosten für die Benutzung der Infrastruktur am Standort Reigoldswil wie Arbeitsplatzeinrichtung, Wartung, Verbrauchsmaterial etc. sowie die Raumbenutzung inklusive Reinigung, Heizung etc.; für diese Kosten wird jährlich zwischen der Standortgemeinde und der Aufsichtskommission (gemäss Artikel 3) eine teuerungsbedingte Jahrespauschale vereinbart;
- c) Kosten für die von der Aufsichtskommission bewilligte Weiterbildung der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters sowie für Fachliteratur, Zeitschriften etc.;
- d) die Kosten für den Verwaltungsaufwand.

² Die Kosten für die Raumbenutzung für Beratungen der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters oder der Sozial- und der Vormundschaftsbehörde in den Wohnortgemeinden gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Sie werden nicht über den Gesamtaufwand verrechnet.

³ Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Aufsichtskommission gehen zu Lasten der sie entsendenden Gemeinde. Die Ansätze richten sich nach den Richtlinien der jeweiligen Gemeinden.

Art. 7 Rechnungsführung

¹ Die Standortgemeinde erstellt alljährlich bis spätestens Ende April eine detaillierte Abrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Abrechnung ist über die Aufsichtskommission den zuständigen Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörden der Vertragsgemeinden zuzustellen, welche diese an die zuständigen Gemeinderäte zur Genehmigung weiterleitet.

³ Je 1 Vertreterin bez. ein Vertreter der Rechnungsprüfungskommission Reigoldswil und Ziefen überprüfen das Budget und die Abrechnung.

⁴ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden überwachen die termingerechte Zahlung ihrer Beiträge an die Einwohnergemeinde Reigoldswil.

Art. 8 Anschluss weiterer Gemeinden

Der Anschluss weiterer Gemeinden ist grundsätzlich möglich. Eine solche Erweiterung bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigungsfrist

¹ Diese Vereinbarung tritt auf den 1.7.2005 in Kraft und dauert bis zum 31.12.2007. Ohne Kündigung der Vertragsparteien verlängert sie sich anschliessend automatisch um ein weiteres Jahr.

² Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Von den Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen beschlossen.